

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest
in Geflügelbestände im Landkreis Oberhavel vom 01.12.2022**

Ich erlasse gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. §§ 7 Absatz 5 und 14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV), § 4 Absatz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung, § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) und der Anordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 29. November 2022 nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

- 1. Ich ordne an, dass über die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht von Veranstaltungen, wie Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Wettbewerben mit Geflügel sowie Veranstaltungen mit Geflügel ähnlicher Art im Landkreis Oberhavel hinaus,**
 - a) jedes bei diesen Veranstaltungen aufgestellte oder anders teilnehmendes Geflügel virologisch auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus mit negativem Ergebnis untersucht worden sein muss und**
 - b) die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt werden muss.**
- 2. Ich ordne an, dass für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe jedes Geflügel nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sein muss. Meine Anordnung umfasst auch, dass derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis dieser Untersuchung mitzuführen hat. Meine Anordnung umfasst weiterhin, dass die Bescheinigung dem Veterinäramt des Landkreises Oberhavel auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr aufzubewahren ist. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Meine Anordnung im Tenor zu 2. Satz 1 bis 5 gilt nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.**
- 3. Ich ordne hinsichtlich der vorstehenden Anordnungen im Tenor zu 1. und zu 2. die sofortige Vollziehung an, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits kraft Gesetzes entfällt.**
- 4. Meine Anordnungen sind befristet bis zum 01.05.2023.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Die ausführliche Begründung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 01/12/2022

im Auftrag

Gallitschke
Amtstierärztin